

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: ArbGG § 91 Abs. 3, § 69 Abs. 3 Satz 2, § 92 Abs. 1,
§ 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

1. Auch wenn nach der Beschlußformel des Landesarbeitsgerichts die Rechtsbeschwerde ohne Einschränkung zugelassen ist, kann sich jedenfalls in bestimmten Fällen deren Beschränkung auf einzelne Antragsteller doch aus den Beschlußgründen ergeben, die ihrerseits zur Auslegung mit heranzuziehen sind.
2. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Divergenz ist, weil offensichtlich gesetzeswidrig, dann unwirksam, wenn das Landesarbeitsgericht gerade aufgrund von Tatsachenfeststellungen zu einem vom Bundesarbeitsgericht abweichenden Ergebnis kommt, die - wie das Landesarbeitsgericht selbst betont - entscheidend von dem Sachverhalt abweichen, den die frühere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu würdigen hatte.

Aktenzeichen: 1 ABR 87/75

Beschluß des BAG vom 14. Juni 1977

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 87/75

4 Ta BV 55/74 Düsseldorf

Verkündet am
14. Juni 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Mussil beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
A und des beteiligten Betriebsrats
und die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 4. Juli 1975 - 4 Ta BV 55/74 -
werden als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsteller zu 1) bis 3) sind in dem Untertagebetrieb der Schachtanlage P der Antragsgegnerin als Fahrsteiger tätig. Zwischen den Verfahrensbeteiligten herrscht Streit darüber, ob die Antragsteller zu 1) bis 3) leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Ziff. 3 BetrVG 1972 sind. Die Antragsteller haben zwar an der Wahl zum Betriebsrat im Jahre 1972 teilgenommen. Ihnen ist jedoch von der Antragsgegnerin mitgeteilt worden, man rechne sie zum Kreis der leitenden Angestellten. Die Antragsteller sind der Auffassung, daß sie aufgrund der tatsächlich von ihnen ausgeübten Tätigkeit nicht leitende Angestellte seien. Sie haben beantragt, festzustellen, daß jeder der Antragsteller die uneingeschränkte Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 5 BetrVG besitzt und damit nicht leitender Angestellter im Sinne dieser Bestimmung ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, festzustellen, daß die antragstellenden Fahrsteiger in ihrer Funktion als leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG anzusehen sind.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Antragsteller leitende Angestellte sind.

Das Landesarbeitsgericht hat der Beschwerde der Antragsteller K und H und insoweit auch des beteiligten Betriebsrats stattgegeben und die Beschwerde des Antragstellers



A zurückgewiesen, weil letzterer mindestens drei bis vier Monate im Jahr tatsächlich echter Vertreter der Betriebsführung sei. Zusammenfassend stellt das Landesarbeitsgericht fest, angesichts des Beweisergebnisses bestehe eine unübersehbare Divergenz zwischen der Stellenbeschreibung für Fahrsteiger und den tatsächlich von ihnen ausgeübten Aufgaben und damit zwischen Dienststellung und Dienstvertrag. Das Bundesarbeitsgericht sei aufgrund der Tatsachenfeststellungen des Beschwerdegerichts in seinem Beschluß vom 19. November 1974 davon ausgegangen, daß der Fahrsteiger die geschilderten Aufgaben tatsächlich wahrnehme. Insoweit weiche der dort ermittelte Tatbestand von dem des vorliegenden Beschlußverfahrens entscheidend ab.

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen und zur Begründung ausgeführt:

Der vorliegende Beschluß weist, soweit es die Antragsteller K und H betrifft, eine Divergenz zu dem mehrfach zitierten Beschluß des BAG vom 19.11.1974 - 1 ABR 50/73 - auf.

Aus diesem Grunde mußte die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht zugelassen werden (§§ 91 Abs. 3; 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts haben der Antragsteller A und der beteiligte Betriebsrat sowie die Antragsgegnerin Rechtsbeschwerde mit dem Ziel eingelegt, daß den jeweiligen Anträgen in vollem Umfang entsprochen und die Rechtsbeschwerde der Gegenseite zurückgewiesen wird.

II. Beide Rechtsbeschwerden müssen mangels Statthaftigkeit als unzulässig verworfen werden.

A. Rechtsbeschwerde des Antragstellers A und des Betriebsrats

1. Nach dem Tenor des angefochtenen Beschlusses ist die Rechtsbeschwerde uneingeschränkt zugelassen worden, d. h. zu Gunsten von Antragstellern und Antragsgegnerin, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde aber begründet und zwar damit, daß es hinsichtlich der Antragsteller K und H von dem Beschluß des



Senats vom 19. November 1974 - 1 ABR 50/73 - (AP Nr. 3 zu § 5 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) abweiche. Bei diesen beiden Antragstellern hat das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum Bundesarbeitsgericht die Eigenschaft als leitender Angestellter verneint, sie hat bezüglich des Antragstellers A aber ebenso wie in dem Vergleichsfall das Bundesarbeitsgericht bejaht.

Insoweit bestand vom Standpunkt des Landesarbeitsgerichts aus unter dem Gesichtspunkt der Divergenz kein Anlaß zur Zulassung der Rechtsbeschwerde, da es für diesen Grubenfahrsteiger zum gleichen Ergebnis kam wie das Bundesarbeitsgericht. Das Landesarbeitsgericht wollte offensichtlich die Rechtsbeschwerde auch nicht allgemein wegen grundsätzlicher Bedeutung, sondern nur wegen Divergenz zulassen. Dabei besteht eine Divergenz zum Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1974 in der Sicht des angefochtenen Beschlusses zumindest im Ergebnis für den Antragsteller A nicht. Deshalb führt das Landesarbeitsgericht auch nur für die Antragsteller K und H aus, daß es die Rechtsbeschwerde wegen Divergenz zulassen "mußte".

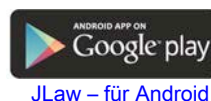
Die Beschlußformel des Landesarbeitsgerichts ist hinsichtlich des Ausspruchs über die Zulassung der Rechtsbeschwerde auslegungsfähig und auslegungsbedürftig, und zwar anhand der Gründe der Entscheidung (BAG 2, 326 = AP Nr. 45 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision; BGH LM Nr. 9, 39 zu § 546 ZPO; BGHZ 48, 134 [136]; BGH, NJW 1975, 347). Es gilt hier ebenfalls der allgemeine Grundsatz, daß eine Entscheidungsformel aus den Gründen auszulegen ist.

Zwar ist aus der zunächst allein verkündeten Beschlußformel noch keine Einschränkung der Rechtsmittelzulassung zu entnehmen; diese ergibt sich erst aus den viel später den Beteiligten zugestellten schriftlichen Beschlußgründen. Gleichwohl liegt darin keine untragbare Unsicherheit über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels. Die Beteiligten werden regelmäßig ein Rechtsmittel erst nach Kenntnisaufnahme



der Gründe der evtl. anzufechtenden Entscheidung einlegen. Die Erhebung einer Divergenzrevision oder Divergenzrechtsbeschwerde setzt sogar die Kenntnis der Gründe voraus. Bei Gelegenheit der Prüfung der materiell-rechtlichen Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels müssen die Beteiligten zuvor auch dessen Statthaftigkeit anhand der Entscheidungsgründe prüfen. Sie können sich nicht darauf verlassen, daß sich eine Rechtsmittelzulassung in einer mündlich verkündeten Beschlußformel in Rechtsstreigkeiten mit mehreren Beteiligten und mehreren Anträgen, über die nicht einheitlich entschieden worden ist, auf die gesamte Entscheidung erstreckt. In derartigen Fällen ist es bei der Rechtsbeschwerde wie bei der Revision durchaus denkbar und sinnvoll, die Zulassung auf die Teile der Entscheidung zu beschränken, denen wirklich grundsätzliche Bedeutung zukommt oder bei denen eine Divergenz vorliegt (§ 91 Abs.3 ArbGG). Damit muß ein vernünftiger Beteiligter auch rechnen.

Die vom Landesarbeitsgericht gewollte Beschränkung der Zulassung der Rechtsbeschwerde ist auch sonst rechtlich unbedenklich. Das hat das Bundesarbeitsgericht zum Beispiel schon für den Fall freiwilliger Streitgenossen (AP Nr. 38 zu § 72 ArbGG 1953), der Berufung und Anschlußberufung (AP Nr. 45 aaO) und der objektiven Klagenhäufung entschieden (BAG AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision). Jedenfalls bestehen bei Beschränkung der Zulassung eines Rechtsmittels in persönlicher Hinsicht, also nur für einen von mehreren (einfachen) Streitgenossen hier keine Rechtsprobleme hinsichtlich einer Verflechtung noch zu entscheidender mit schon rechtskräftig entschiedenen Sach- und Rechtsfragen. Jeder Antragsteller konnte sein Verfahren selbständig durchführen. In der Tat sind ursprünglich auch drei getrennte Beschlußverfahren eingeleitet worden, die das Arbeitsgericht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hat, wobei die Sache A sich durch tatbestandliche Besonderheiten gegenüber den anderen Antragstellern abhob. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers



A und des beteiligten Betriebsrats ist daher, soweit sie auf Zulassung gestützt wird, unzulässig.

2. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers A und des Betriebsrats ist aber auch nicht als Divergenzrechtsbeschwerde statthaft (§ 92 Abs. 1 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). In der Rechtsbeschwerdeschrift heißt es eingangs: "Außerdem liegt eine Divergenz zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1974 - 1 ABR 50/73 - vor." Die Rechtsbeschwerde kommt in der weiteren Begründung nicht auf diese Entscheidung sondern auf die Beschlüsse vom 19. November 1974 - 1 ABR 20/73 - (AP Nr. 2 zu § 5 BetrVG 1972) und 17. Dezember 1974 - 1 ABR 113/73 - (AP Nr. 8 zu § 5 BetrVG 1972) als divergierende Entscheidungen zurück. Dabei wird lediglich für letztere Entscheidung ausgeführt, nach obiter dicta des Bundesarbeitsgerichts gäben 40 % unternehmerische Funktionen der Gesamttätigkeit des leitenden Angestellten nicht das Gepräge. Übertrage man diese Überlegungen auf den vorliegenden Fall, so könne die Wahrnehmung der Funktionen eines Obersteigers für drei bis vier Monate im Jahr der Tätigkeit des Angestellten nicht das Gepräge geben. Demnach geht die Rechtsbeschwerdebegründung in Wahrheit selbst nicht vom Vorliegen einer Divergenz aus. Eine Divergenz würde nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bereits den schlüssigen Vortrag voraussetzen, daß die angefochtene und die angezogene Entscheidung jeweils die Entscheidung tragende, abstrakte und sich widersprechende Rechtssätze mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit aufgestellt haben. Das Bundesarbeitsgericht macht die zitierten Ausführungen in der Entscheidung vom 17. Dezember 1974 am Schluß der Gründe in der Tat letztlich nur beiläufig; sie sind für die Entscheidung nicht tragend. Die Ausführungen in dem Schriftsatz vom 24. Mai 1977 können schon deshalb nicht mehr berücksichtigt werden, da sie erst nach Ablauf der Begründungsfrist erfolgten.

B. Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist ebenfalls unzulässig. Zwar wollte das Landesarbeitsgericht insoweit die Rechtsbeschwerde nach Tenor und Gründen der Entscheidung zulassen. Die Zulassung ist aber - weil offensichtlich gesetzwidrig - unbeachtlich. Zwar ist das Rechtsbeschwerde-



ebenso wie das Revisionsgericht grundsätzlich an eine Rechtsmittelzulassung gebunden, auch wenn diese nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung sondern wegen Divergenz erfolgt; es ist nicht nachzuprüfen, ob die angenommene Divergenz wirklich gegeben ist (BAG 3, 46 [49] = AP Nr. 16 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 6, 36 [37 f.] = AP Nr. 38 zu § 3 TOA; BAG 6, 317 [318] = AP Nr. 41 aaO; BAG AP Nr. 9 zu § 10 BUrlG Schonzeit). Anders liegt der Fall aber, wenn die Beteiligten (Parteien) bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigten auf den ersten Blick die Gesetzeswidrigkeit der Zulassung erkennen können (BAG, aaO). Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier vor.

Wie sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut (§ 91 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG) ergibt, kommt die Rechtsmittelzulassung nur wegen Abweichens in einer Rechtsfrage in Betracht. Die tragenden Komplexe rechtlicher Erwägungen müssen voneinander abweichen. Unterschiedliche tatsächliche Wertungen, die ohnehin regelmäßig der Nachprüfung durch das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht entzogen sind, vermögen keine Divergenz zu begründen (BAG AP Nr. 18, 57 zu § 72 ArbGG 1953). Selbst nach Zurückverweisung eines Rechtsstreits durch das Bundesarbeitsgericht an ein Landesarbeitsgericht entfaltet die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts keine Bindungswirkung gemäß § 565 Abs. 2 ZPO, wenn und soweit das Berufungsgericht nunmehr zu anderen tatsächlichen Feststellungen kommt (vgl. BAG 16, 21 [25 f.] = AP Nr. 5 zu § 242 BGB Kündigung; BAG AP Nr. 10 und 12 zu § 565 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht geht von dem Grundsatzbeschluss des Senats vom 5. März 1974 - 1 ABR 19/73 - aus und auch von dem Beschluss vom 19. November 1974 - 1 ABR 50/73 -, meint aber schon eingangs der Gründe, die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze ließen sich auf den von ihm festgestellten Tatbestand "nicht subsumieren". In den weiteren Ausführungen weist das Landesarbeitsgericht immer wieder betont auf seine von der früheren Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweichenden tatsächlichen Feststellungen hin. Schließlich führt der angefochtene Beschluss nochmals zusammenfassend aus, der in dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall ermittelte Tatbestand weiche "entscheidend"



von dem des vorliegenden Beschlußverfahrens ab. Damit sagt aber das Landesarbeitsgericht selbst, daß seine Entscheidung deshalb von der des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1974 im Ergebnis abweicht, weil die tatsächlichen Feststellungen abweichend sind. Dann liegt aber in Wahrheit keine Divergenz in den tragenden Rechtsätzen vor. Auf letzterem Gesichtspunkt baut die Begründung des Landesarbeitsgerichts zumindest nicht tragend auf. Wird aber die Entscheidung schwerpunktgemäß mit abweichenden tatsächlichen Feststellungen begründet, nicht mit abweichenden Rechtssätzen, so liegt für jeden Prozeßbeteiligten offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar zu Tage, daß keine Divergenz gegeben ist, wegen der das Landesarbeitsgericht allein sich genötigt sah, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Demnach ist auch die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin unzulässig.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

Mause

Dr. Mussil

